

ernsthaft auch rechtlich zu fördern und vor fehlerhaften (Ab)Wertungen zu schützen.

Als allgemeingültige Kriterien eines gesellschaftlich gerechtfertigten Risikos sind erarbeitet worden (und bei der Prüfung des sozialen Anforderungsniveaus der Handlung, der subjektiven Ziele und den Modalitäten ihrer Verwirklichung sowie namentlich auch im Hinblick auf Schadensantizipation und verantwortungsvolles Abwägen der verschiedenen Eintrittswahrscheinlichkeiten negativer Resultate zu berücksichtigen):

- das Vorliegen eines gesellschaftlichen (wirtschaftlichen, wissenschaftlich-technischen) Risikoerfordernisses;
- die Verhältnismäßigkeit zwischen dem angestrebten Ergebnis und der Höhe der mit der Handlung gefährdeten Werte oder dem Gefahrengrad;
- optimale Sicherheitsvorkehrungen und das Zulassen nur des unumgänglichen Gefahrenpotentials;
- die Sicherung, daß Risikoentscheidungen nur von kompetenten Leitern getroffen werden.¹³³

4.5.9.

Die Schwere des Verschuldens

4.5.9.1 .

Die Notwendigkeit der Graduierung der Schuld

Jede Analyse von Straftaten zeigt, daß *Schuld* bei der konkreten einzelnen Tat eine *besondere Gestalt* annimmt, durch die nicht nur die Art des Verschuldens, sondern auch ihr *soziales Gewicht* bestimmt wird. Für das soziale Gewicht des Verschuldens sind die objektiven und subjektiven Umstände sowie die Ursachen und Bedingungen der Tat, die den Täter zum verantwortungslosen Handeln bestimmt haben, von maßgeblicher Bedeutung (vgl. § 5 Abs. 2 StGB). Auch die Persönlichkeit und Individualität des Täters wirken in spezifischer Weise auf den in der Tat zum Ausdruck kommenden sozialen Widerspruch ein.

Das sozialistische Strafrecht kann sich daher nicht allein mit der Einteilung der Schuld nach verschiedenen Arten (Vorsatz, Fahrlässigkeit, eventuell Rauschtat) begnügen, weil damit die soziale Gewichtung des Verschuldens nur sehr grob erfaßt werden kann. Die in den verschiedenen Strafrechtsnormen vorgesehenen Maßnahmen der Verantwortlichkeit sind so dif-

ferenziert, daß sie nicht allein nach äußeren objektiven Tatmerkmalen und den Grundarten des Verschuldens, sondern auch nach¹ der *Schwere* oder dem *Grad des Verschuldens* ausgewählt und abgestuft werden müssen.

Dies wird in § 5 Absatz 2 StGB angedeutet und dann in § 61 Absatz 2 StGB ausdrücklich gefordert. Auch die an diesen Paragraphen anschließenden Bestimmungen zur Bemessung der Strafe einschließlich der speziellen Normen über die Verantwortlichkeit Jugendlicher nehmen das Maß des Verschuldens immer wieder zu einem wichtigen Kriterium der Auswahl und Bemessung von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Auch innerhalb anderer Abschnitte finden wir Normen, die auf eine notwendige Differenzierung des Verschuldens seinem Grade nach hinweisen und die Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit in ihrer Art und in ihrem Maß vom Verschulden (mit) abhängig machen (so die §§ 3, 4, 11, 12, 13, 14, § 16 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 2, § 21 Abs. 4, § 22 Abs. 4 StGB). Dementsprechend finden wir auch im Besonderen Teil Vorschriften, die bestimmte Elemente des jeweiligen Verschuldens ausdrücklich als verantwortlichkeitserhöhend oder -mindernd ausweisen bzw. innerhalb des Rahmens der von ihnen angedrohten Maßnahmen eine solche Beachtung des Grades des Verschuldens verlangen.

Das StGB enthält zwar den Begriff des Grades der Schuld, definiert ihn aber nicht. Die Aufnahme dieses Begriffes zeigt deutlich das prinzipiell andere Herangehen des sozialistischen Strafrechts an die Schuldfrage, als es der bürgerlich-idealistischen Konzeption eigen ist, nach der man zwar „Schuld“ hat oder nicht, nach der aber jede weitere Differenzierung unmöglich ist, weil es sich hier um ein „ethisches Prinzip“ oder eine „Idee“ handle, die sich jeder weiteren Graduierung oder Abstufung entzöge. Für das sozialistische Strafrecht ist die Schuld keine nebulöse Idee, sondern ein real existierendes, subjektives sozial'negatives Verhältnis des Täters zu den gesellschaftlichen und rechtlichen Verhaltensanforderungen. Diese spezifische subjek-

133 Vgl. dazu im einzelnen D. Seidel, Verantwortung - Risiko - Recht, Berlin 1979; ders., „Förderung von Schöpferium und Risikobereitschaft durch das sowjetische Recht“, Neue Justiz, 1984/4, S. 152 f. sowie die dort angegebene Literatur, vgl. insbes. G. Zellmer, Entscheidungstheoretische Aussagen zum Risiko und Möglichkeiten seiner Berücksichtigung, Berlin 1980 (rer. nat. Diss. B), dessen begriffliche Fixierung übernommen wurde.